



Nutzungs- und Veranstaltungskonzept für die Veranstaltungsplätze in der Lüdenscheider Innenstadt vom 03.06.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Vergabe von Innenstadtplätzen
 - 2.1. Räumlicher Anwendungsbereich
 - 2.1.1. Sternplatz
 - 2.1.2. Rathausplatz
 - 2.1.3. Rosengarten
 - 2.2. Rechtsgrundlagen
3. Grundlegende Anforderungen an Veranstaltungen auf den Innenstadtplätzen
 - 3.1. Besonderer Anlass
 - 3.2. Öffentliches Interesse
 - 3.3. Besondere Veranstaltungen
 - 3.4. Sonstige Nutzungen
 - 3.4.1. Grundgesetzlich geschützte Veranstaltungen
 - 3.4.2. Weitere Nutzungen
4. Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen für die Vergabe von Innenstadtplätzen
 - 4.1. Rechtsgrundlagen/ Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen
 - 4.2. Lärm-Obergrenzen
5. Prüfung durch die Stadt Lüdenscheid und Vergabep Praxis
 - 5.1. Mitwirkungspflichten des Veranstalters
 - 5.2. Weitere Regelungen
 - 5.3. Beantragung von Veranstaltungen

1. Vorbemerkungen

Die nachhaltige Belebung der Lüdenscheider Innenstadt ist ein wesentliches Ziel der Stadtentwicklung und des Stadtmarketings. In diesem Zusammenhang kommt den Veranstaltungen auf den Innenstadtplätzen eine besondere Bedeutung zu. Für solche Veranstaltungen sind in der Lüdenscheider Innenstadt von der Lage und der Größe der Sternplatz, der Rathausplatz sowie der Rosengarten geeignet. Weitere, überwiegend private Veranstaltungsflächen befinden sich außerhalb der Innenstadt und werden nicht von diesem Konzept erfasst.

Veranstaltungen werden als ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einem bestimmten Thema bzw. zu einem bestimmten Zweck definiert, an dem eine Vielzahl von Menschen teilnimmt. Die Organisation des Ereignisses liegt im Regelfall in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters.

Insbesondere Veranstaltungen in der Innenstadt haben eine große öffentliche Wahrnehmung und können Aushängeschilder und Markenzeichen für eine Stadt sein. Die Stadt Lüdenscheid als Genehmigungsbehörde steht deshalb in der besonderen Verantwortung, dem Qualitätsanspruch öffentlichkeitsrelevanter Veranstaltungen gerecht zu werden.

Mittlerweile werden für fast jedes Wochenende in den Sommermonaten Nutzungsanträge für

Veranstaltungen auf den zentralen Innenstadtplätzen gestellt. Dies ist ein Zeichen für ein insgesamt geändertes Freizeitverhalten, das auch mit einer Zunahme der Lärmintensität im Innenstadtbereich verbunden ist. Anwohnende und Berufstätige in der Innenstadt haben jedoch ein Interesse daran, das Wohnen bzw. ihre beruflichen Tätigkeiten im Innenstadtbereich im Rahmen zumutbarer und gesetzlich geregelter Lärmwerte ausüben zu können. Der wünschenswerten Belebung der Lüdenscheider Innenstadt durch Veranstaltungen steht also das Ruhebedürfnis der Anwohnenden und Berufstätigen entgegen.

Um diesen Interessenskonflikten begegnen zu können, steht die Stadt Lüdenscheid als Genehmigungsbehörde in der Pflicht, eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an Veranstaltungen in der Innenstadt und dem Ruhebedürfnis der anliegenden Bevölkerung durchzuführen.

In den vergangenen Jahren war eine solche Abwägung nicht erforderlich, da es nur wenige lärmintensive Veranstaltungen auf den zentralen Plätzen gegeben hat. Aufgrund der Zunahme von Veranstaltungen im Innenstadtbereich und der damit einhergehenden zunehmenden Sensibilisierung der Anwohnenden und Berufstätigen ist es in 2018 erstmals zu Konflikten gekommen.

Aus diesem Grund ist für die Zukunft ein Nutzungs- und Veranstaltungskonzept notwendig, das eine möglichst allen Interessen entsprechende Steuerung der Platzvergabe und Veranstaltungsgenehmigungen ermöglicht. Ein solches Konzept muss regelmäßig überprüft und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Insofern soll das folgende Nutzungs- und Veranstaltungskonzept zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen beschreiben und nach Bedarf fortgeschrieben werden.

[Quellenhinweis: Als konzeptionelle Vorlage diente das „Nutzungs- und Veranstaltungskonzept für die Innenstadtplätze in der Bonner Innenstadt“ der Stadt Bonn aus 2014.]

2. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Vergabe von Innenstadtplätzen

2.1. Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Nutzungskonzept gilt grundsätzlich für Veranstaltungen aller Art auf den folgenden zentralen Innenstadtplätzen:

2.1.1. Sternplatz (ca. 900 m²)

Auf dem zentralen Sternplatz laufen alle Verbindungen zwischen der Knapper Straße, der Altenaer Straße, der Wilhelmstraße und der Sauerfelder Straße zusammen. Der Sternplatz nimmt unter den Veranstaltungsplätzen deshalb eine besondere Stellung ein. Neben der in den Sommermonaten gut besuchten Stufenanlage wird dieser Platz vor allem in den Sommermonaten auch von Außengastronomien belegt und besitzt deshalb eine hohe Aufenthaltsqualität für Besucherinnen und Besucher der Innenstadt.

Diese wichtige Funktion soll nicht durch zu viele oder durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. An die Nutzung des Sternplatzes sind deshalb höhere qualitative Anforderungen als an alle anderen Plätze zu stellen.

Die von der Außengastronomie dauerhaft genutzten Flächen haben grundsätzlich Vor-

rang vor temporären Veranstaltungen. Ausnahmen stellen lediglich das Stadtfest sowie der Firmenlauf dar. Bei diesen Anlässen stehen die Innenstadtplätze ausschließlich und vollständig für diese Veranstaltungen zur Verfügung, so dass beim Stadtfest bzw. Firmenlauf keine anderen Nutzungen erlaubt werden.

Die Infrastruktur des Sternplatzes ist nicht für größere Veranstaltungen ausgelegt. Strom- und Wasserleitungen müssen aus externen Quellen herbeigeführt und mit Leitungsbrücken gesichert werden.

2.1.2. Rathausplatz (ca. 2.300 m²)

Der Rathausplatz verfügt über drei Zufahrtsmöglichkeiten vom Sternplatz, der Knapper Straße und der Martin-Niemöller-Straße. Er wird ebenfalls durch mehrere dauerhafte außergastronomische Flächen belegt, die allerdings im Randbereich des Platzes liegen. Darüber hinaus wird fast die gesamte Innenfläche des Rathausplatzes mittwochs und samstags vom Wochenmarkt genutzt.

Veranstaltungen sind deshalb nur außerhalb der Markttage (dann ab ca. 16.00 Uhr) und an den anderen Tagen unter Berücksichtigung der Außergastronomien möglich. Ständig nutzbar – auch an Wochenmarkttagen – ist eine kleinere Fläche von ca. 200 m² vor dem Postgebäude, die nicht von Marktständen belegt wird.

Aus Anlass des Stadtfestes und des Firmenlaufs werden alle anderen Nutzungen an den betreffenden Tagen untersagt.

Strom- und Wasseranschlüsse sind aufgrund der Wochenmarktnutzung reichlich vorhanden und können auch für andere Veranstaltungen genutzt werden.

2.1.3. Rosengarten (ca. 640 m²)

Der Rosengarten verfügt über drei mit kleinen Fahrzeugen befahrbare Zugänge von der Jockuschstraße bzw. der Schillerstraße. Mit einer Nutzungsfläche von rund 600 m² eignet er sich für kleinere Veranstaltungen. Der Aufbau bzw. die Nutzung einer kleinen Bühne ist möglich.

Auf privaten Flächen direkt an den Rosengarten angrenzend befinden sich mehrere Gastronomiebetriebe.

Strom- und Wasseranschlüsse sind vorhanden.

2.2. Rechtsgrundlagen

Nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW stehen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Rahmen der Widmung der Allgemeinheit zur Verfügung (Gemeingebrauch). Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt in jedem Fall eine Sondernutzung dar, die unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung bestimmter Regeln von der Stadt Lüdenscheid als Straßenbaulastträger erlaubt werden muss. Die Sondernutzungssatzung der Stadt Lüdenscheid führt weiter aus, dass Veranstaltungen in der Fußgängerzone (zu der auch der Stern- und Rathausplatz zählen) nur zulässig sind, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt und das öffentliche Interesse überwiegt. Gründe für das Abweichen von der Verbotsnorm hat der Veranstalter darzulegen.

Eine Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum ist außerdem auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung straßenverkehrsrechtlich als „Sonstige Veranstaltung“ erlaubnispflichtig, wenn eine Beeinträchtigung des Verkehrs und/ oder die Sicherheit sowohl der Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer als auch Dritter zu befürchten ist. Auch in diesen Fällen hat der Veranstalter zu begründen, warum sein Interesse höher zu bewerten ist, als das der Allgemeinheit.

Je nach Art und Umfang kann eine Veranstaltung auf Antrag des Veranstalters auf Grundlage der Gewerbeordnung zudem ordnungsbehördlich festgesetzt werden. Es gelten dann für den Teilnehmerkreis besondere gewerberechtliche Bestimmungen und Freiheiten.

In allen Fällen handelt es sich immer um eine Ermessensentscheidung der Stadt Lüdenscheid als Genehmigungsbehörde.

3. Grundlegende Anforderungen an Veranstaltungen auf den Innenstadtplätzen

Die Veranstaltung soll hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausrichtung nicht nur den rechtlichen Voraussetzungen entsprechen, sondern auch in ihrem räumlichen Ausmaß der Größe des jeweiligen Platzes angemessen sein.

Im Zweifelsfall ist vom Veranstalter darzulegen, weshalb nicht andere öffentliche oder private Plätze bzw. Veranstaltungsorte auch außerhalb der Innenstadt für die geplante Veranstaltung in Betracht kommen.

3.1. Besonderer Anlass

Die Veranstaltung soll über ein Alleinstellungsmerkmal verfügen und darf nicht beliebig austauschbar sein. Sie soll das gesamtstädtische Veranstaltungsangebot insbesondere unter den Aspekten der Förderung einer attraktiven Vielfalt ergänzen.

3.2. Öffentliches Interesse

Die Nutzung der Innenstadtplätze soll nur den Veranstaltungen vorbehalten sein, für die grundsätzlich ein allgemeines öffentliches Interesse besteht. Das bedeutet, dass spezielle Veranstaltungen, die lediglich bestimmte Zielgruppen ansprechen und im Hinblick auf das gesamtstädtische Interesse von untergeordneter Bedeutung sind, nicht auf Plätzen in der Innenstadt zugelassen werden sollen.

3.3. Besondere Veranstaltungen

In Lüdenscheid gibt es zurzeit bereits Veranstaltungen von besonderem öffentlichem Interesse, die im Jahreszusammenhang Vorrang vor anderen Veranstaltungen haben:

- Wochenmarkt
- Stadtfest und Stadtfestflohmarkt
- Firmenlauf
- Weihnachtsmarkt
- Eisbahn
- Public Viewing aus Anlass von sportlichen Großveranstaltungen.

Hinzu kommen Veranstaltungen, die verwaltungsintern wie politisch als höherwertig qualifiziert werden und i.d.R. von überregionaler Bedeutung sind. Dies können z.B. die unregelmäßig stattfindenden „Lichttrouten“ im Herbst sein, aber auch der NRW-Tag oder der Kreis Kirchentag.

3.4. Sonstige Nutzungen

3.4.1. Grundgesetzlich geschützte Veranstaltungen

- Demonstrationen/ Versammlungen nach dem Versammlungsrecht
- Veranstaltungen, die gemäß Artikel 21, 38 sowie 5 und 3 des Grundgesetzes aufgrund der tragenden Bedeutung von Wahlen für die freiheitlich-demokratische Grundordnung besonderen Schutz genießen (z. B. Wahlkampfveranstaltungen).

3.4.2. Weitere Nutzungen

Unabhängig von den vorgenannten Veranstaltungen können auch andere Nutzungen auf den Innenstadtplätzen zugelassen werden, die nicht als Veranstaltungen gelten, z.B.:

- Informationsstände gemeinnütziger Organisationen und Interessenverbände (keine gewerblichen Anbieter)
- Werbeaktionen anliegender Geschäftslokale aus besonderem Anlass (z.B. Eröffnung, Jubiläum)
- Kurzzeitige Nutzungen wie Film-/ Fototermine, Berichterstattungen, kleinere Kunstaktionen.

Diese Nutzungen sind grundsätzlich über die in diesem Konzept genannten Veranstaltungen hinaus zulässig, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

- rechtzeitige Anmeldung
- weder räumliche noch terminliche Kollision mit bereits genehmigten Veranstaltungen
- kein Veranstaltungscharakter
- Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen.

4. Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen für die Vergabe von Innenstadtplätzen

4.1. Rechtsgrundlagen/ Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen

Für die Bewertung der Lärmimmissionen auf den Innenstadtplätzen ist der Runderlass für Freizeitlärm NRW als Rechtsgrundlage maßgebend.

Auf der Grundlage dieses Erlasses besteht zudem für lärmintensive Veranstaltungen im Innenstadtbereich nach den immissionsschutzrechtlichen Regelungen die Möglichkeit, Ausnahmen für so genannte „seltene Ereignisse“ an maximal 18 Veranstaltungstagen je Veranstaltungsort im Jahr und an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden zuzulassen. Nach lärmintensiven Veranstaltungen an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden ist ein zeitlicher Abstand von 14 Tagen einzuhalten.

Veranstaltungen von mehr als zwei Tagen bedürfen der gesonderten Prüfung auf ihre Lärmintensivität.

Zu beachten ist jedoch, dass bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen die ansonsten zulässigen Beschallungswerte nach oben abweichen können; die zulässigen lärmintensiven Veranstaltungen dürfen allerdings nicht mehr als 18 Tage in Anspruch nehmen.

Allerdings hat sich gezeigt, dass bei musikalischen Darbietungen auf Bühnen mit entsprechenden Beschallungsanlagen – auch bei Ausschöpfung der neuesten technischen Möglichkeiten – die gesetzlichen Grenzwerte nicht immer einzuhalten sind. Dies kann dazu führen, dass bei Überschreiten der vorgegebenen Grenzwerte eine Veranstaltung gegebenenfalls ordnungsbehördlich beendet werden kann.

Zur Minderung der Lärmbelastungen sind auf den zentralen Innenstadtplätzen in jedem Fall regelmäßige Pausen bei musikalischen Bühnenprogrammen erforderlich, da sich Pausenzeiten durch die Mittelung der Werte wertmindernd auswirken.

4.2. Lärm-Obergrenzen

Das Gesetz unterscheidet zwischen Ruhezeiten und Nachtzeiten: Ruhezeit ist die Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Nachtzeit die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Danach ergeben sich folgende Lärmwerte:

- tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit 60 dB(A) Mittelungspegel
- tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit 55 dB(A) Mittelungspegel und an Sonn- und Feiertagen
- nachts (ab 22:00 Uhr) 45 dB(A) Mittelungspegel.

Bei besonders lärmintensiven Ereignissen erhöhen sich die Lärmwerte wie folgt:

- tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit 70 dB(A) Mittelungspegel
- tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit 65 dB(A) Mittelungspegel und an Sonn- und Feiertagen
- nachts (ab 22:00 Uhr) 55 dB(A) Mittelungspegel.

Zusätzlich dürfen Geräuschspitzen die Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) der vorgenannten Werte überschreiten.

Grundsätzlich soll das Bühnenprogramm um 22.00 Uhr auf allen Veranstaltungsplätzen enden. Ausnahmen bilden das Stadtfest und der Firmenlauf.

5. Prüfung durch die Stadt Lüdenscheid und Vergabepraxis

5.1. Mitwirkungspflichten des Veranstalters

Sofern im Rahmen einer Vorprüfung die unter den Ziffern 2 und 3 genannten Kriterien überprüfbar und erfüllbar sind, muss seitens des Veranstalters gegenüber der Stadt Lüdenscheid ein aussagekräftiges Veranstaltungskonzept vorgelegt werden, das neben den Daten zur Veranstaltungstechnik und Infrastruktur auch konkrete Aussagen über Programminhalte sowie die anzusprechenden Zielgruppen enthält.

Mindestens sind folgende Unterlagen einzureichen:

- vollständig ausgefüllter Veranstaltungsantrag
- maßstabsgerechter Lageplan
- bei Bedarf Sicherheitskonzept

- bei Bedarf Sanitäts- und Sanitärkonzept
- bei Bedarf Reinigungskonzept.

Bei lärmintensiven Veranstaltungen behält sich die Stadt Lüdenscheid vor, ein Schallschutzgutachten zu fordern.

5.2. Weitere Regelungen

Bei Verstößen gegen die Auflagen zu Lärmimmissionen bzw. bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Werte werden noch während einer laufenden Veranstaltung ordnungsbehördliche Maßnahmen durch die Stadt Lüdenscheid ergriffen, wie z.B. Herunterregeln des Lärmpegels. Anordnungen der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Lüdenscheid ist unverzüglich nachzukommen. Sollten wiederholt die Werte nicht eingehalten werden, wird die Veranstaltung nach dreimaliger Mahnung von der anordnungsberechtigten Mitarbeiterin bzw. dem anordnungsberechtigten Mitarbeiter der Stadt Lüdenscheid abgebrochen und die Zuwiderhandlungen mit Bußgeldern nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz NRW geahndet.

Veranstalter, die mehrfach bei Veranstaltungen auf den Innenstadtplätzen gegen Vorgaben verstoßen, könnten für die Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden.

5.3. Beantragung von Veranstaltungen

Die Beantragung hat grundsätzlich bis zum 15. November des Vorjahres zu erfolgen. Die beantragten Veranstaltungen werden anschließend von der Stadt Lüdenscheid nach den o. g. Kriterien geprüft und die Veranstaltungsplätze entsprechend vergeben.

Später eingehende Veranstaltungsanträge finden Berücksichtigung, sofern die Veranstaltungsplätze noch frei sind und dem keine Gründe aus diesem Konzept und einschlägigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.